

Abfallverordnung (AbfV)

vom 05.11.2012, Inkrafttreten 01.01.2013

aktuelle Fassung gültig seit 01.07.2026 (Beschlussfassung 23.03.2026)

5. November 2012

Abfallverordnung (AbfV)

Der Gemeinderat Diemtigen, gestützt auf Art. 3 des Abfallreglements (AbfR) vom 16. Oktober 2012, beschliesst:

Alle männlichen Personenbezeichnungen in dieser Verordnung gelten sinngemäss auch für weibliche Personen.

1. Fachstelle

Bauverwaltung *

Art. 1 ¹ In Ausführung von Art. 2 Abfallreglement (AbfR) bezeichnet der Gemeinderat die Bauverwaltung als Fachstelle für Abfall. *

² Der Abteilungsleiter erledigt die Aufgaben zusammen mit seinem Personal und bei Bedarf unter Einbezug des für den Aufgabenbereich Abfall zuständigen Gemeinderatsmitglieds. *

Aufgaben

Art. 2 ¹ Die Fachstelle erledigt alle ihr im AbfR und in diesem Erlass zugewiesenen Aufgaben.

² Sie erledigt zudem folgende Aufgaben:

- a) Verkauf von Gebührensäcken, Gebührenmarken und Containerplomben,
- b) Organisation der ordentlichen Kehrrichtabfuhr zusammen mit dem Abfuhrunternehmen,
- c) Organisation der Betreuung der Abfallsammelstellen und Verwertung des anfallenden Sammelgutes,
- d) Organisation der Separatsammlungen (Papier, Karton, Grünabfälle),
- e) Organisation der Sonderabfallsammlungen („Giftsammlungen“),
- f) Aufsicht über die Betreuung der regionalen Tierkörpersammelstelle und Abrechnung und Informationsaustausch mit den Vertragsgemeinden,
- g) Organisation der Betreuung der Robidog-Behälter und Abgabe von Kotsäcken (auch an Private). *

³ Der Gemeinderat kann ihr mit einfachem Beschluss neue Aufgaben zuweisen.

Befugnisse

Art. 3 ¹ Die Fachstelle erledigt alle Entsorgungsgeschäfte, die in die Finanzkompetenz des Abteilungsleiters und des Ressortleiters fallen, im Rahmen der Voranschlagskredite abschliessend.

² In allen weiteren Fällen stellt sie dem Gemeinderat Antrag.

Unterschrift

Art. 4 ¹ Im Bereich Entsorgung unterschreibt der Bauverwalter, bei Doppelsignatur zusammen mit dem für den Aufgabenbereich Abfall zuständigen Gemeinderatsmitglied. *

² Im Verhinderungsfall unterschreiben deren Stellvertretungen. *

³ Vorbehalten bleibt die Gemeinderatsunterschrift bei Verpflichtungen, die die Kompetenz der beiden oben genannten übersteigen.

4 ... *

2. Kehrichtabfuhr, Sammelstellen und -aktionen

Ordentliche Kehricht-
abfuhr

Art. 5 ¹ Die Kehrichtabfuhr findet ordentlicherweise am Donnerstag statt.

² Im Gebiet der Schattseite (ehemalige Bäueren Bächlen, Horben und Riedern) wird jeweils nur am 1. und 3. Donnerstag des Monats abgeführt. *

³ In Wochen mit arbeitsfreien Feiertagen kann die Abfuhr auf einen anderen Wochentag verschoben werden. Der Abfuhrtag wird in der Vorwoche im amtlichen Anzeiger bekannt gegeben.

Separatsammlungen
a) Sammelstelle Oey

Art. 6 In der Sammelstelle an der Wilerstrasse bei der Schulanlage Oey können folgende Wertstoffe in die dafür vorgesehenen Behälter entsorgt werden:

- Altglas (farbengetrennt),
- Almetalle,
- Textilien und Schuhe,
- Alt- und Speiseöl aus Haushaltungen,
- PET.

b) Altglas

Art. 7 Altglassammelmulden stehen ausser in Oey, im Dorf Diemtigen, im Gebiet der Sporthalle Diemtigtal, in Zwischenflüh und in Schwenden zur Verfügung.

c) Papier und Karton

Art. 8 ¹ Papier und Karton werden drei bis vier Mal pro Jahr im ganzen Gemeindegebiet abgeführt.

² Abfuhrtag und -orte werden in der Vorwoche im amtlichen Anzeiger bekannt gegeben.

d) Grüngut

Art. 9 ¹ Grüngut wird an einzelnen Samstagen auf dem Marktplatz in Oey entgegengenommen.

² Die Daten werden im Voraus im amtlichen Anzeiger bekannt gegeben.

Sonderabfälle / „Gift-
sammlung“

Art. 10 ¹ Die Gemeinde organisiert alle drei bis vier Jahre eine Sammelaktion für Kleinmengen von Sonderabfällen aus Haushaltungen.

² Sammeltag und -orte werden im Voraus auf geeignete Weise bekannt gegeben.

Hundekot / „Robidogs“

Art. 11 ¹ Die Gemeinde stellt an geeigneten Orten Behälter für die Entsorgung von Hundekot („Robidog“) zur Verfügung.

² Die Behälter werden vom Wegmeister oder anderen geeigneten Personen betreut. *

³ Die Fachstelle führt ein Verzeichnis der Standorte mit den jeweiligen Betreuern.

3. Information der Bevölkerung

Abfallmerkblatt

Art. 12 ¹ Die Fachstelle erstellt jährlich ein Abfallmerkblatt mit allen zur Verfügung stehenden Informationen und lässt es in alle Haushaltungen verteilen.

Gemeinde-info / Flugblatt

Art. 13 ¹ Neuerungen und weitere Informationen werden im Gemeinde-info bekannt gegeben.

² In dringenden Fällen versendet die Fachstelle kurzfristig ein Flugblatt.

4. Gebührentarife

- Grundgebühr **Art. 14** Die Grundgebühr beträgt jährlich pro Wohnung:
Fr. 30.— (exkl. MwSt.)
- Containerplombe **Art. 15** Der Ansatz für die 800 l – Containerplombe beträgt
Fr. 60.— (inkl. MwSt.)
- Grundgebühr Kadaver-
entsorgung **Art. 16** ¹ Die Grundgebühr für Tierhalter für die Kadaverentsorgung beträgt
jährlich pro GVE: Fr. 7.— (inkl. MwSt.)
² Hofabfuhr von Kadavern erfolgen ordentlicherweise vollumfänglich zu
Lasten des Verursachenden. *
- Separatsammlungen **Art. 17** Bei Separatsammlungen und an den Sammelstellen werden keine
Gebühren erhoben.
- Sonderabfälle **Art. 18** Bei Sonderabfallentsorgungsaktionen („Giftsammlungen“) werden für
Kleinmengen bis 10 kg bzw. 10 l Volumen keine Gebühren erhoben.

5. Übergangs- und Schlussbestimmungen

- Inkraftsetzung **Art. 19** ¹ Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 2013 in Kraft.
² Sie hebt alle widersprechenden Weisungen und Beschlüsse auf.

Oey, 5. November 2012

GEMEINDERAT DIEMTIGEN

Martin Wiedmer Markus Mösching
Gemeinderatspräsident Gemeindeschreiber

Änderungstabelle nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung
05.11.2012	01.01.2013	Erlass	Neufassung
12.01.2026	01.01.2026	Art. 1 Marginalie	geändert
12.01.2026	01.01.2026	Art. 1 Abs. 1	geändert
12.01.2026	01.01.2026	Art. 1 Abs. 2	geändert
12.01.2026	01.01.2026	Art. 2 Abs. 2 Bst. g	geändert
12.01.2026	01.01.2026	Art. 4 Abs. 1	geändert
12.01.2026	01.01.2026	Art. 4 Abs. 2	geändert
12.01.2026	01.01.2026	Art. 4 Abs. 4	aufgehoben
12.01.2026	01.01.2026	Art. 5 Abs. 2	geändert
12.01.2026	01.01.2026	Art. 11 Abs. 2	geändert
23.03.2026	01.07.2026	Art. 16 Abs. 2	eingefügt

Änderungstabelle nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung
Erlass	05.11.2012	01.01.2013	Neufassung
Art. 1 Marginalie	12.01.2026	01.01.2026	geändert
Art. 1 Abs. 1	12.01.2026	01.01.2026	geändert

Art. 1 Abs. 2	12.01.2026	01.01.2026	geändert
Art. 2 Abs. 2 Bst. g	12.01.2026	01.01.2026	geändert
Art. 4 Abs. 1	12.01.2026	01.01.2026	geändert
Art. 4 Abs. 2	12.01.2026	01.01.2026	geändert
Art. 4 Abs. 4	12.01.2026	01.01.2026	aufgehoben
Art. 5 Abs. 2	12.01.2026	01.01.2026	geändert
Art. 11 Abs. 2	12.01.2026	01.01.2026	geändert
Art. 16 Abs. 2	23.03.2026	01.07.2026	geändert